Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit

79.060.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit

15.974.000 €

ab.

1.

§ 2

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 35.631.490 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
 - a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2019

der Grundsteuer A	473.754 €
der Grundsteuer B	7.873.819 €
der Gewerbesteuer	21.381.779 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	38.251.977 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.155.649 €

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten

aus der Steuerkraft der Grundsteuer

15.941.755 € 89.078.733 €

- (3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:
 - folgt festgesetzt:

	 a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, 	
	Grundsteuer A auf	40,0 v.H.
	b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf	40,0 v.H.
2.	aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf	40,0 v.H.
3.	aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf	40,0 v.H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf	40,0 v.H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen auf	40,0 v.H.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14.558.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v.H. b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Coburg, den Landratsamt

> Sebastian Straubel Landrat